

**Satzung**  
**für die Volkshochschule der Stadt Hattingen**  
**vom 22. Juli 1977**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat in der Sitzung vom 26. Mai 1977 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975, S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304), sowie der §§ 4 Abs. 4 und 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31.07.1974 (SGV NW 223) für die von ihr unterhaltene Volkshochschule beschlossen:

**§ 1**  
**Name und Sitz**

Die Stadt Hattingen ist Träger der kommunalen Einrichtung der Weiterbildung mit dem Namen "Volkshochschule der Stadt Hattingen". Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Hattingen.

**§ 2**  
**Rechts- und Aufgabenstellung, Gliederung**

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2, 11 1. WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Sie ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 GO NW.
- (2) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.
- (3) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Ihre Arbeit ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule Lehrveranstaltungen gemäß §§ 3, 4 Abs. 1, 13 1. WbG an.
- (4) Das Veranstaltungsangebot wird mindestens für ein Semester und längstens für ein Studienjahr aufgestellt und in geeigneter Weise in einem Arbeitsplan veröffentlicht.
- (5) Die Volkshochschule arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Volkshochschule erfüllt die ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung. Die Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Volkshochschule ergeben sich aus § 28 der Gemeindeordnung bzw. aus der Hauptsatzung in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung legt nach Anhörung der Volkshochschule die Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

### **§ 4**

#### **Fachausschuß**

- (1) Der zuständige Fachausschuß der Stadtverordnetenversammlung für die Volkshochschule ist der Kulturausschuß.
- (2) Der Ausschuß
  1. berät über Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung erforderlich werden, insbesondere über den Weiterbildungsentwicklungsplan, den Haushaltsplanentwurf sowie die Entgelt-, Honorar- und Benutzungsordnung der Volkshochschule.
  2. beschließt über die Grundzüge des Arbeitsplanentwurfs.

### **§ 5**

#### **Leiter der Volkshochschule**

- (1) Die Volkshochschule wird von einem hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter). Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule und trifft im Rahmen des allgemeinen Dienstrechts für seinen Bereich alle pädagogischen und administrativen Entscheidungen.
- (2) Der VHS-Leiter hat vorzubereiten und durchzuführen:
  - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes, insbesondere Mitwirkung bei der Weiterbildungsentwicklungsplanung;
  - b) Aufstellung des Arbeitsplans im Benehmen mit den Fachbereichsleitern nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung;
  - c) Verpflichtung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern;
  - d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung;

- e) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags (Unterabschnitt Volkshochschule);
  - f) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen;
  - g) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule;
  - e) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Stadtdirektors.
- (3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter. Vorgesetzter des VHS-Leiters ist der Stadtdirektor, soweit dieser nicht nach § 51, Abs. 2, 1 GO von dem zuständigen Beigeordneten vertreten wird.
  - (4) Der VHS-Leiter führt regelmäßige gemeinsame Besprechungen mit den Fachbereichsleitern und dem für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeiter durch. Dabei hat er die Besprechungsteilnehmer über alle wichtigen Angelegenheiten der Volkshochschule zu informieren.
  - (5) Der VHS-Leiter führt den Vorsitz in der VHS-Konferenz. Er lädt ihre Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.
  - (6) Der VHS-Leiter nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses teil.

## **§ 6**

### **Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) An der Volkshochschule sind hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter tätig. Ihnen werden zur verantwortlichen pädagogischen und organisatorischen Leitung Fachbereiche übertragen.
- (2) Sie wirken an der Planung und Durchführung der Arbeit der Volkshochschule insbesondere mit durch
  - a) die Erarbeitung des Arbeitsplanentwurfs sowie des Haushaltsvoranschlags im jeweiligen Fachbereich
  - b) Vorschläge für den Einsatz der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter im jeweiligen Fachbereich
  - c) eigene Lehrveranstaltungen
  - d) regelmäßige Besprechungen mit den nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern des Fachbereichs
  - e) regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen mit dem VHS-Leiter, den sie hierbei über alle wichtigen Angelegenheiten des Fachbereichs zu informieren haben.

- (3) Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter sind Mitglieder der VHS-Konferenz.

## **§ 7**

### **Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenberuflich tätig sind. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Dozentenvertrag (Werkvertrag).
- (2) Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter nehmen an den Besprechungen ihres Fachbereichs teil.
- (3) Auf Einladung des VHS-Leiters treten die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter, soweit sie Kurse leiten, in der Regel einmal im Studienjahr zu einer Versammlung zusammen.
- (4) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung von Anregungen für die VHS-Konferenz
  - b) Wahl eines Sprechers und dessen Stellvertreter sowie weiterer Vertreter für die VHS-Konferenz für die Dauer des Studienjahres
- (5) Die Sprecher bereiten weitere Versammlungen der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter vor. Die Einladung zu der Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den VHS-Leiter.

## **§ 8**

### **Teilnehmer**

- (1) Die Lehrveranstaltungen der Volkshochschule sind gemäß § 2 dieser Satzung jedermann zugänglich. Die Zulassung zu bestimmten, insbesondere abschlussbezogene Lehrveranstaltungen kann vom Nachweis von Vorkenntnissen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dies wegen der Zielsetzung der Veranstaltung oder der beschränkten Aufnahmefähigkeit der Volkshochschule erforderlich ist.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden in der Regel Entgelte erhoben. Näheres regelt eine Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Teilnehmer an Kursen, die mindestens 5 Unterrichtstermine umfassen, wählen einen Kurssprecher und dessen Stellvertreter. Diese nehmen die Interessen der Kursteilnehmer gegenüber dem Kursleiter und der Volkshochschule wahr und vertreten die Kursteilnehmer in der Kurssprecherversammlung.

- (4) Die nach Fachbereichen gegliederte Kurssprecherversammlung tritt in der Regel einmal im Studienjahr zusammen. Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den VHS-Leiter.
- (5) Die Kurssprecherversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung von Anregungen für die VHS-Konferenz
  - b) Wahl eines Sprechers und dessen Stellvertreter sowie weiterer Vertreter für die VHS-Konferenz für die Dauer des Studienjahres.
- (6) Die Sprecher bereiten weitere Kurssprecher-Versammlungen vor. Die Einladung zu der Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den VHS-Leiter.

## **§ 9 VHS-Konferenz**

- (1) Die Mitwirkung der Mitarbeiter und Teilnehmer in der Volkshochschule an der bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt in der VHS-Konferenz.
- (2) Die VHS-Konferenz nimmt Berichte des VHS-Leiters entgegen. Sie berät und beschließt über Empfehlungen zur Programmgestaltung und zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit, die sich an den VHS-Leiter oder über diesen an den Träger (Stadtverordnetenversammlung bzw. Fachausschuß) richten.
- (3) Mitglieder der VHS-Konferenz sind:
  - a) der VHS-Leiter als Vorsitzender
  - b) die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter
  - c) 3 Vertreter der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter
  - d) 6 Vertreter der Teilnehmer
  - e) der für die Verwaltung verantwortliche Mitarbeiter der Volkshochschule.
- (4) Die VHS-Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der VHS-Konferenz.
- (5) Die VHS-Konferenz tritt mindestens einmal im Studienjahr zusammen. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder der VHS-Konferenz gefordert wird. Von der Einberufung der VHS-Konferenz sind der Vorsitzende des zuständigen Fachausschusses und der zuständige Beigeordnete zugleich mit der Einladung zur Sitzung zu unterrichten.
- (6) Das Mandat für die Vertreter in der VHS-Konferenz sowie für die gewählten Sprecher und Stellvertreter erlischt mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule.

## **§ 10**

### **Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen**

- (1) Der VHS-Leiter soll mit den Leitern anderer kommunaler Einrichtungen, soweit Angelegenheiten der Weiterbildung gemäß § 2 dieser Satzung betroffen sind, frühzeitig Informationen über bestehende Arbeitsvorhaben austauschen und auf eine gemeinsame Planung hinwirken.
- (2) Mit Weiterbildungseinrichtungen am Ort in anderer Trägerschaft sollen Formen der Zusammenarbeit gesucht werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 1977 in Kraft.